



Für das Vorhaben Windpark Ohe sind Eingriffe in Gehölzbestände nicht gänzlich vermeidbar. Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile, wie alte und seltene Bäume, Alleen sind Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Durch die Planung sind 46 m Knick mit Erdwall mit Kompensationsfaktor 1:2 (siehe Anlage 1-4). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan Anlage 3 sind die beiden Bereiche bebildet.

Nach Maßgabe des § 15 (2) Satz 2 BNatSchG wird der Eingriff im näheren Umfeld unter Verwendung des anfallenden Knickmaterials mit einer Knickverlegung bzw. Neuanlage bzw. einer Nachpflanzung (mit Anrechnungsfaktor 1:6) von insgesamt 92 m vollständig ausgeglichen (vgl. Anlage 4 und 5). Darüber sind im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für den Windpark Ohe weitere rund 325 m Knickneuanlage und auf einer Länge von 345 m Knicknachpflanzungen geplant (vgl. Anlage 3).

Für den Eingriff ist eine Ausnahme vom Verbot der Knickverlegung nach § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG SH zu beantragen. Die Durchführungsbestimmung zum Knickschutz (MELUR 2017) fordert hier zunächst die Durchführung einer Knickdichtekartierung im 5 km-Radius um das Vorhaben. Basis der Knickdichtekartierung sind die vom LLUR SH zur Verfügung gestellten digitalen Daten (02.11.2018). Die Auswertung ergab eine mittlere Knickdichte von 63 m/ha (s. Anlage 6) und liegt unter dem Schwellenwert von 80 m/ha, der für die Zulassung einer Ausnahme als vertretbar angesehen wird. Im Falle der Versagung der Ausnahme vom Verbot der Knickverlegung nach § 30 (3) BNatSchG wird die Befreiung vom Verbot der Eingriffe in Knicks gemäß § 67 BNatSchG beantragt.

Begründung zum Eingriff in Knicks

Für Windkraftanlagen (WKA) bestehen bestimmte Anforderungen an Transportwege und Hindernisfreiheit für den Transport der hier geplante 75 m langen Rotorflügel und im Umfeld von Fundament und Kranstellfläche.

Die Fahrbahnbreite der Transportwege muss 4,5 m betragen, in Kurvenradien bis zu 6,5 m. Das erforderliche Lichtraumprofil misst 5,5 m in der Höhe und 6 m in der Breite auf Geraden. In den Kurven ist für den Rotorflügeltransport ein Überschwenkbereich von bis zu 15,5 m Breite von höherem Bewuchs oder sonstigen Hindernissen freizuhalten.

Während für die dauerhafte Erschließung der WKA das vorhandene Wegenetz im Vorranggebiet genutzt wird, ist zur Minimierung der Eingriffe in die straßenbegleitenden Knicks und Gehölzbestände durch die Schwerlasttransporte in der Bauphase (Anlieferung der WKA) eine gesonderte temporäre Erschließung geplant.

Die Planung erfolgte möglichst flächensparend, d.h. mit kurzen, geradlinigen Erschließungswegen und unter der Maßgabe, alte und ökologisch hochwertige Knicks zu erhalten.

Für die temporäre Erschließung der WKA 1 ab L255 ist auf 40 m Länge ein parallel zur Straße verlaufender Eichenknick ohne ausgeprägte Überhänger betroffen. Im Bereich des notwendigen Schwenkbereichs bei den Rotorflügeltransporten ist hier ein Aufstocksetzen



bzw. ein seitlicher Rückschnitt von angrenzenden Knicks ausreichend. Die dauerhafte Zuwegung zur WKA 1 erfolgt auf einem vorhandenen Feldweg. Da hier kein Ausbau vorgesehen ist, ist eine Beeinträchtigung in die beidseitigen Gehölzbestände ausgeschlossen.

Für den Straßenanschluss der dauerhaften Erschließung der WKA 4 sind 6 m Hasel-Brombeerknick zu beseitigen, wobei keine Überhälter betroffen ist.

Die Befreiung vom Verbot des Eingriffs in Knicks gemäß § 67 BNatSchG sollte möglich sein, da der geplante Windpark den überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dient. Die Landesregierung SH hat sich mit dem in 2017 in Kraft getretenen Energiewende-Klimaschutzgesetz klar zum Ausbau von Erneuerbaren Energien positioniert. Die WKA liegen innerhalb des Vorranggebietes PR2_RDE_068 (Regionalplan Planungsraum II, Sachthema Windenergie, 2020) und leisten einen Beitrag zur langfristigen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Die Knickbeseitigung/ Knickverlegung ist für die Wegerschließung des Windparks unabdingbar, da die Knickstruktur im Umfeld der beantragten WKA eine alternative Wegeplanung ohne Eingriffe in Knicks nicht zulässt.

Wird die Befreiung nicht erteilt, würde dies zu einer unzumutbaren Belastung führen (§ 67, (1), 2. BNatSchG), da das Vorhaben von öffentlichem Interesse aufgrund der Nichtrealisierbarkeit der Zuwegung am Knickschutz scheitern würde.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtstabelle Knickeingriff

Anlage 2: Angaben zum beabsichtigten Ausgleich

Anlage 3: Übersichtskarte TK 25

Anlage 4: Flurkartenauszug Knickversetzung

Anlage 5: Flurkartenauszug geplante Knicks

Anlage 6: Knickdichtekartierung (Karte und Berechnung)